

Verkündet

am 30. Oktober 1954

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Kaufmanns Adolf K [REDACTED], La [REDACTED] N.H.,
T [REDACTED] L [REDACTED],
- 2.) des Kaufmanns Heinz K [REDACTED], Br [REDACTED]-
So [REDACTED], Ki [REDACTED],
- 3.) des Kaufmanns Herbert Joachim K [REDACTED],
La [REDACTED] N.H., T [REDACTED] L [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revi-
sionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

- 1.) die Ehefrau Felice B a [REDACTED], W [REDACTED],
Bar [REDACTED] Str. [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Käte B [REDACTED], Sch [REDACTED],
Ro [REDACTED],
- 3.) den Kaufmann Hans B a [REDACTED], W [REDACTED],
Bar [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Oktober 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Delbrück,
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 10. Juli 1953 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß der Rechtsstreit gegenüber dem
Beklagten zu 3) in der Hauptsache für erledigt
erklärt ist. Die Kosten der Revisionsinstanz
werden den Klägern als Gesamtschuldneraufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger, Niederländer, betreiben in Amsterdam unter der Firma B. die Herstellung und den Vertrieb von Schulterpolstern. Bei dem Beklagten zu 3) unterhielten sie ein Auslieferungslager. Um aufgetretenen Einfuhrschwierigkeiten zu begegnen, entschlossen sie sich, einen B.-Betrieb im Bundesgebiet zu errichten. Die Beklagte zu 1) - das ist die Ehefrau des Beklagten zu 3) - und die Beklagte zu 2) waren bereit, dies zu unterstützen. Am 22. Januar 1951 gründeten die Beklagten zu 1) und 2) die B.-GmbH in R. mit einem Stammkapital von 20.000 DM, von dem sie je 10.000 DM als Stammeinlage übernahmen und die Hälfte eingezahlt ist. Sie bestellten die Beklagte zu 2) und den Kläger zu 2) zu (alleinvertretungsberechtigten) Geschäftsführern. Noch am gleichen Tage verpflichteten sie sich in notarieller Urkunde, den drei Klägern 60 % ihrer Geschäftsanteile abzutreten, wogegen sich diese verpflichteten, die gegründete Gesellschaft mit Rat und Tat zu unterstützen und die Betriebserfahrungen und Patente ihres Amsterdamer Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Die Kläger haben die devisenrechtliche Genehmigung für den Beteiligungsvertrag nachgesucht und zugleich darum gebeten, zu genehmigen, daß sie der Gesellschaft aus einem Sperrmarkguthaben 10.000 DM als Darlehen geben dürften. Unter dem 26. Juni 1951 erhielten die Kläger über die Rheinisch-Westfälische Bank von der Landeszentralbank Nebenstelle St. folgenden Bescheid:

"Die Landeszentralbank D. teilt uns mit, daß eine Vorlegung der Anträge bei der Bank Deutscher Länder in der vorliegenden Form keine Aussicht auf Erfolg hat, da die beabsichtigte Beteiligung seitens der Firma Handelsunternehmen 'B.', Amsterdam, an der 'B.' Schulterpolster-GmbH, R./E., durch Einbringung von ideellen Werten nicht den Investitionsbestimmungen entspricht.

Auch der Antrag auf Darlehensgewährung in Höhe von DM 10.000 würde in der vorliegenden Fassung, nach der die Tilgung des Darlehnsbetrages durch Abtretung von 60 % des GmbH-Kapitals der inländischen Schuldnerin erfolgen soll, nicht genehmigt werden können."

Die Beklagten stellten sich auf den Standpunkt, dieser Bescheid enthalte eine Versagung der Devisengenehmigung, hierdurch sei der bis dahin schwebend unwirksame Beteiligungsvertrag endgültig unwirksam geworden. Die Kläger vertraten demgegenüber den Standpunkt, der Bescheid enthalte keine Versagung der Genehmigung, der geschlossene Vertrag sei nicht hinfällig geworden, die Beklagten seien verpflichtet, den Vertrag so zu ändern, daß ihre Beteiligung an der deutschen B-GmbH devisenrechtlich genehmigt werden könne. Sie erboten sich deshalb (vgl. den Vertragsentwurf, Hülle Bl 156), für den Erwerb der ihnen zugesagten Geschäftsanteile zum Nominalwert von 12.000 DM ein Entgelt von 6.000 DM zu zahlen. Die Beklagten lehnten eine Änderung des Beteiligungsvertrages ab. Die Kläger hatten der Gesellschaft 10.000 DM darlehnsweise überlassen, die der Beklagte zu 3) für eingeführte Schulterpolster vereinnahmt und im Einverständnis der Kläger nicht an die Außenhandelsbank abgeführt hatte. Die Kläger kündigten das Darlehen und erhielten den Betrag zurück. Sie untersagten den Beklagten den Gebrauch des Firmennamens B. Die Beklagten änderten daraufhin die Firma der von ihnen gegründeten GmbH am 16. Juli 1951 in B-GmbH. Der Kläger zu 2) gründete unter der Firma "B-Schulterpolsterfabrik Heinz K" ein eigenes Unternehmen in Br-S in der Bundesrepublik. Unter dem 1. August 1951 beantragten die Kläger bei der Landeszentralbank in A, ihnen den Erwerb von drei Geschäftsanteilen zum Nennbetrage von je 4.000 DM gegen Zahlung von zusammen 12.000 DM zu genehmigen. Diesem Antrage wurde am 16. Januar 1952 stattgegeben.



Die Kläger beantragen, die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, ihnen Geschäftsanteile im Nennbetrage von zusammen 12.000 DM zum Preise von 6.000 DM abzutreten, den Kläger zu 2) als Geschäftsführer der Bo- -GmbH zum Handelsregister anzumelden und ihm die Tätigkeit als Geschäftsführer der Bo- -GmbH zu gestatten. Den Beklagten zu 3) haben sie auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Beklagten zu 1) in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Mit der am 10. Oktober 1953 eingelegten Revision verfolgen sie den Klageantrag weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten. Mit Schriftsatz vom 21. Juni 1954 haben die Kläger den Rechtsstreit gegenüber dem Beklagten zu 3) in der Hauptsache für erledigt erklärt und insoweit beantragt, dem Beklagten zu 3) die Kosten der gegen ihn eingelegten Revision aufzuerlegen. Der Beklagte zu 3) hält diesen Antrag für unberechtigt, da die Revision ihm gegenüber von vornherein unbegründet gewesen sei.

Entscheidungsgründe:

I. 1.) So, wie das Beteiligungsabkommen notariell niedergelegt worden ist, trägt es die Klage nicht, da es zu seiner Wirksamkeit der devisenrechtlichen Genehmigung bedurfte, diese Genehmigung aber nicht gefunden hat. Der Streit der Parteien darüber, ob der Bescheid vom 26. Juni 1951 eine Versagung der Genehmigung darstellt, ist müßig. Entscheidend ist allein, daß das Beteiligungsabkommen in seiner urkundlich vereinbarten Form nicht genehmigt worden ist. Es kommt darum auch nicht darauf an, ob das Berufungsgericht die Mitteilung vom 26. Juni 1951 als eine Versagung der Genehmigung auffassen konnte und ob die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe berechtigt sind.

2.) Was am 15. Januar 1952 genehmigt worden ist, ist nicht vereinbart. Soweit die Kläger aber aus der Genehmigung vom 15. Januar 1952 unter Loslösung des Beteiligungsabkommens aus seinem Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung zu folgern suchen, die Beklagten seien ohne Rücksicht auf den Abschluß einer dahingehenden Vereinbarung zur Abtretung von 60 % ihrer Geschäftsanteile verpflichtet, verbietet sich eine Stellungnahme schon deshalb, weil sie mit ihrem Antrag zu erreichen suchen, daß sie für den Erwerb der von ihnen begehrten Geschäftsanteile lediglich 6.000 DM zu zahlen brauchen und damit nicht einmal die Bedingung des Devisenbescheides, den Beklagten 12.000 DM zu zahlen, erfüllen wollen. Es braucht darum auch nicht geklärt zu werden, wer von den Streitteilen nun eigentlich die noch offene Stammeinlageschuld von 10.000 DM zu zahlen hat.

3.) Selbst wenn die Beklagten verpflichtet sind, dem Beteiligungsvertrag einen Inhalt zu geben, der die Devisengenehmigung findet, können die Kläger nicht die Übertragung von Geschäftsanteilen zu einem Preise durchsetzen, der devisenrechtlich nicht genehmigt ist. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht auf eine Anpassung des Klageantrages an den Genehmigungsbescheid vom 15. Januar 1952 hätte hinwirken müssen, obwohl die Kläger anwaltlich vertreten waren. Denn die Verletzung des § 139 ZPO ist in diesem Zusammenhang nicht gerügt. Es ist darum auch unerheblich, ob die Beklagten zu einer Änderung des Beteiligungsvertrages verpflichtet waren und ob eine solche Verpflichtung angesichts des eigenen Verhaltens der Kläger (Kündigung des Darlehens, Untersagung des Firmennamens "B" und Eröffnung eines Konkurrenzunternehmens durch den Kläger zu 2) wieder entfallen ist.

II. Der Anspruch, den Kläger zu 2) als Geschäftsführer anzumelden und ihm die Tätigkeit als Geschäftsführer zu gestatten, ist mindestens zur Zeit unbegründet, da der Kläger zu 2) den Beklagten mit seinem eigens hierzu errichteten Betrieb Konkurrenz macht.

III. Der Antrag aus § 739 ZPO war von vornherein unberechtigt, da die Klage gegenüber der Beklagten zu 1) unbegründet war und darum eine Haftung des eingebrachten Guts nicht in Betracht kam. Hieran konnte sich nichts ändern, als mit dem 1. April 1953 ganz allgemein die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut der Ehefrau entfiel (BGHZ 10, 266). Nach dem Grundgedanken des Kostenrechts haben die Kläger als die Unterliegenden die Kosten der Revision insoweit zu tragen, als sie gegenüber dem Beklagten zu 3) entstanden sind.

Über die übrigen Kosten der Revision entscheidet
§ 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl.